

**Audit Committee
Institute e.V.**



CSRD- Umsetzungsgesetz

Gefördert durch



Am 22. März 2024 hat das Bundesjustizministerium den Referentenentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz vorgelegt.¹ Das Umsetzungsgesetz soll die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)² in deutsches Recht transformieren. Die Umsetzung muss bis spätestens zum 6.7.2024 erfolgen.

Die CSRD ist Teil des Green Deals. Ziel der Richtlinie ist, Kapitalflüsse in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu lenken. Hierzu soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgewertet werden; ihr soll der gleiche Stellenwert wie der Finanzberichterstattung zukommen. Qualität, Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit der ESG-Angaben sollen folglich verbessert, der **Bilanzeid** auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeweitet werden.³ Zudem wird der Kreis der Unternehmen, die zu einer solchen Berichterstattung verpflichtet sind, ausgeweitet.

Das Umsetzungsgesetz enthält – aufgrund der engmaschigen Vorgaben der Richtlinie – keine großen Überraschungen. Den CSRD-Vorgaben folgend, wird der Inhalt der CSR-Berichterstattung – die nun Nachhaltigkeitsberichterstattung heißt – erweitert und präzisiert, das bislang geltende Comply-or-Explain-Prinzip abgeschafft. Berichtet werden muss in Zukunft insbesondere nicht nur vertieft über Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, sondern auch über Corporate Governance-Aspekte. Das EU-Mitgliedstaatenwahlrecht, dass anstelle des Abschlussprüfers auch andere Personen die Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfen dürfen, wurde dergestalt ausgeübt, dass der Abschlussprüfer oder auch andere Wirtschaftsprüfer(gesellschaften) den Nachhaltigkeitsbericht prüfen können.⁴



Im Folgenden wird der wesentliche Inhalt des Referentenentwurfs des CSRD-Umsetzungsgesetzes dargestellt. →

1 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vom 22. März 2024, online abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_CSRD_UmsG.html

2 Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vom 14.12.2022, EU-ABI. L 322, S. 15

3 Vgl. zum Bilanzeid näher §§ 289h, 315f HGB-E

4 Vgl. § 324e HGB-E

Wesentlicher Inhalt des Referentenentwurfs des CSRD-Umsetzungsgesetzes in Bezug auf den Nachhaltigkeitsbericht

Kreis der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen erweitert

Den Vorgaben der CSRD folgend, müssen in Zukunft folgende Unternehmen ihren Lagebericht um einen **Nachhaltigkeitsbericht** erweitern:

- **Für Geschäftsjahre ab Anfang Januar 2024:** große⁵ kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften⁶, Banken und Versicherungen mit jeweils mehr als 500 Mitarbeitern⁷
- **Für Geschäftsjahre ab Anfang Januar 2025:** alle großen⁸ Kapitalgesellschaften⁹ und – rechtsformunabhängig – große Banken und Versicherungen. Das Überschreiten der Schwelle von 500 Mitarbeitern sowie eine Kapitalmarktorientierung sind nicht mehr erforderlich.¹⁰
- **Für Geschäftsjahre ab Anfang Januar 2026:** kapitalmarktorientierte KMUs¹¹ – mit Ausnahme von Kleinstkapitalgesellschaften, Kleinstkreditunternehmen Kleinstversicherungsunternehmen.¹² **Bis 2028** können KMUs auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung verzichten, müssen dies aber im Lagebericht offenlegen und kurz erläutern.¹³

5 Große Unternehmen müssen mindestens zwei der drei folgenden Kriterien an zwei hintereinander folgenden Abschlussstichtagen erfüllen (§ 267 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 5 HGB; beachte hierzu die anstehende Anhebung der monetären Schwellenwerte, Audit Committee Quarterly IV/2023, S. 67):

- im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Arbeitnehmer,
- die Bilanzsumme überschreitet 20 Mio. EUR oder
- die Umsatzerlöse überschreiten 40 Mio. EUR in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag. Kapitalmarktorientierte Gesellschaften gelten hier nicht automatisch als groß.

6 Einschließlich der haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften, vgl. § 264a HGB. Die Genossenschaft fällt ebenfalls unter den Anwendungsbereich, vgl. § 336 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a HGB-E.

7 Vgl. zum Anwendungsbereich und -zeitpunkt näher §§ 289b Abs. 1 S. 1, 336 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a, 340a Abs. 5 S. 1, 341 Abs. 4 S. 2 (Pensionsfonds), § 341a Abs. 2a S. 1 HGB-E, Artikel [zur Einzelrechnungslegung] Abs. 1 EGHGB-E

8 Vgl. Fn. 5; keine Anwendung auf kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen, vgl. Art. [zur Einzelrechnungslegung] Abs. 2 EGHGB-E

9 Einschließlich der haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften, vgl. § 264a. Die Genossenschaft sowie Pensionsfonds und -kassen fallen nicht unter den Anwendungsbereich, vgl. §§ 336 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a, 341 Abs. 4 S. 2, § 341a Abs. 2a S. 2 HGB-E.

10 Vgl. zum Anwendungsbereich und -zeitpunkt näher §§ 289b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 340a Abs. 5 S. 1 Nr. 1, 341a Abs. 2a S. 1 Nr. 1 HGB-E, Artikel [zur Einzelrechnungslegung] Abs. 2 EGHGB-E

11 Kapitalgesellschaften (einschließlich der haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften, vgl. § 264a HGB), Kreditinstitute (und andere Institute gemäß § 340 Abs. 4–5 HGB) und Versicherungsunternehmen

12 Vgl. zum Anwendungsbereich und -zeitpunkt näher §§ 289b Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 340a Abs. 5 S. 1 Nr. 2, 341a Abs. 2a S. 1 Nr. 2 HGB-E, Artikel [zur Einzelrechnungslegung] Abs. 3 EGHGB-E

13 Vgl. Artikel [zur Einzelrechnungslegung] Abs. 3 S. 2, 3 EGHGB-E

- Für **große¹⁴ kapitalmarktorientierte Tochtergesellschaften** gibt es im Konzern grundsätzlich **keine Befreiungsmöglichkeit** von der Berichterstattungspflicht.¹⁵

- **Inländische Zweigniederlassungen** mit Hauptniederlassungen in Drittstaaten können auch zu einer verkürzten (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein.¹⁶

Die Pflicht zur **konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung** tritt im Grundsatz bereits dann ein, wenn ein Unternehmen Mutterunternehmen einer großen Gruppe ist.¹⁷ Zudem können auch **inländische Tochtergesellschaften** oberster Mutterunternehmen aus Drittstaaten zur verkürzten Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein.¹⁸

Berichterstattung nach dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit

Gemäß dem Prinzip der **doppelten Wesentlichkeit** sind in den Lagebericht in einem dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt Angaben aufzunehmen, die erforderlich sind für das Verständnis

- der Auswirkungen der Tätigkeiten der Gesellschaft auf Nachhaltigkeitsaspekte, wie z. B. die Umwelt (sog. Inside-out-Perspektive; Impact Materiality) und
- der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gesellschaft (sog. Outside-in-Perspektive; Financial Materiality).¹⁹

14 Vgl. Fn. 5

15 Vgl. näher § 289b Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 2, Abs. 5 HGB-E; **zu den Voraussetzungen für die Befreiung von Tochtergesellschaften von der Berichtspflicht** vgl. im Übrigen §§ 289b Abs. 2–5, 340a Abs. 5 S. 2, 341a Abs. 2a S. 3 HGB-E, Art. [zur Einzelrechnungslegung] Abs. 5 EGHGB-E

16 Vgl. näher §§ 315i f. HGB-E; zum Anwendungszeitpunkt siehe Art. [Rechnungslegungsunterlagen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland und zu Nachhaltigkeitsberichten von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat] Abs. 2 EGHGB-E

17 Vgl. näher §§ 291 f., 315b, 340i Abs. 5 S. 2, 3, 341 Abs. 4 S. 4, 341j Abs. 2a S. 2, 3 HGB-E. **Ein Unternehmen kann daher trotz Befreiung von der konsolidierten Finanzberichterstattung zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein;** zu den Anwendungszeitpunkten vgl. Art. [Konzernrechnungslegung] EGHGB-E.

18 Vgl. näher § 315h HGB-E; zum Anwendungszeitpunkt siehe Art. [Rechnungslegungsunterlagen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland und zu Nachhaltigkeitsberichten von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat] Abs. 2 EGHGB-E

19 Vgl. § 289c Abs. 1 HGB-E

Ausweitung und Präzisierung der berichtspflichtigen Informationen

Folgende Angaben sind – entsprechend dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit – in den Lagebericht aufzunehmen:²⁰

- eine kurze **Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie der Gesellschaft**, einschließlich Angaben (u. a.)
 - zur Widerstandsfähigkeit dieser im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte,
 - zu den Chancen des Unternehmens im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,
 - zur Art und Weise²¹, wie die Gesellschaft sicherstellen will, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C²² vereinbar sind,
 - zur Art und Weise, wie Geschäftsmodell und Strategie den Stakeholder-Belangen und den nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit Rechnung tragen,
 - zur Art und Weise, wie die Strategie der Gesellschaft im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird;
- eine Beschreibung der **zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele** und des diesbezüglichen Fortschritts sowie Angaben dazu, ob die umweltbezogenen Ziele der Gesellschaft auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen;
- eine Beschreibung der **Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten** sowie **deren Fachwissen und Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Rolle** bzw. Zugang zu solchem Fachwissen und solchen Fähigkeiten;
- eine Beschreibung der **Nachhaltigkeitspolitik** des Unternehmens;
- Informationen über das Vorhandensein von **nachhaltigkeitsbezogenen Anreizsystemen** für Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat;

- eine Beschreibung
 - des mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzten **Due-Diligence-Prozesses**,
 - der **wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen**, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und seiner gesamten Wertschöpfungskette verbunden sind, sowie Maßnahmen zur Identifizierung und Überwachung dieser Auswirkungen,
 - **weiterer negativer Auswirkungen**, die die Gesellschaft gemäß anderen EU-Anforderungen zur Durchführung des **Due-Diligence-Prozesses** identifizieren muss,
 - jeglicher Maßnahmen der Gesellschaft zur **Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen** und des Erfolgs dieser Maßnahmen;
- eine Beschreibung der **wichtigsten Risiken**, denen die Gesellschaft im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, einschließlich der wichtigsten Abhängigkeiten in diesem Bereich, und der Art und Weise, wie sie diese Risiken steuert;
- **Indikatoren**, die für die vorgenannten Angaben relevant sind.

Die vorgenannten Angaben müssen – soweit geeignet – Informationen über kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume umfassen. Ebenso muss über den Prozess der Informationsermittlung berichtet werden. Die Angaben müssen zudem – soweit es für das Verständnis erforderlich ist – Angaben zur Wertschöpfungskette enthalten.²³

Kapitalmarktorientierte KMUs, kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen müssen weniger detailliert berichten.²⁴

²⁰ Vgl. näher § 289c HGB-E, für die Konzernberichterstattung §§ 315c, 340i Abs. 5 S. 2, 341j Abs. 2a S. 2 HGB-E

²¹ Einschließlich der Durchführungsmaßnahmen und der damit verbundenen Finanz- und Investitionspläne

²² Im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119

²³ **Zu den Übergangsfristen in Bezug auf die Wertschöpfungskette** vgl. Artikel [zur Einzelrechnungslegung] Abs. 4 EGHGB-E

²⁴ Vgl. näher §§ 289d, 340a Abs. 5 S. 3, 341a Abs. 2a S. 4 HGB-E

Verpflichtung zur Nutzung von Berichtsstandards

Unternehmen konnten bislang für ihre Berichterstattung auf unterschiedliche Rahmenwerke, wie z. B. den Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder die Standards der Global Reporting Initiative (GRI) zurückgreifen. Um die Vergleichbarkeit und Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verbessern, werden Unternehmen nun zur **Nutzung von einheitlichen Berichtsstandards** verpflichtet, die u. a. die zu berichtenden Informationen und die Art der Berichterstattung (z. B. Aufbau des Berichts) konkretisieren.²⁵ Die Standards werden von der EU-Kommission im Wege delegierter Rechtsakte erlassen; für KMUs sind Standards vorgesehen, welche die Besonderheiten dieser Unternehmen berücksichtigen. Für den Erlass der Standards ist ein gestaffelter Zeitplan vorgesehen (siehe Zeitstrahl auf S. 5 und Tabelle auf S. 6). Die EU-Kommission ist verpflichtet, bei der Standardentwicklung die technischen Ratschläge der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zu berücksichtigen.

Ort der Berichterstattung

Die Möglichkeit eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts außerhalb des Lageberichts entfällt. Die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt also **zwingend im Lagebericht**, und zwar in einem dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt (Nachhaltigkeitsbericht).²⁶

Digitalisierung der Berichterstattung

Der Lagebericht – einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts – muss in dem **einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF)** aufgestellt werden, wobei die Informationen zum Teil **getaggt** werden müssen.²⁷

Prüfung der Berichterstattung durch den Aufsichtsrat

Wie bislang muss der Aufsichtsrat die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit der gleichen Intensität wie die übrige Finanzberichterstattung überwachen. Ausdrücklich klargestellt wird zudem, dass die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung einschließt.²⁸ Die vorbereitende Prüfung muss in Unternehmen von öffentlichem Interesse auf den Prüfungsausschuss übertragen werden.²⁹ Laut der Begründung zum Referentenentwurf umfasst die Überwachung – den Vorgaben der CSRD folgend – auch die Überwachung des **Prozesses der elektronischen Berichterstattung im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung**³⁰. Dagegen fehlt im Referentenentwurf – und in seiner Begründung – die ausdrückliche Klarstellung, dass der Aufsichtsrat die **unternehmerischen Kontrollsysteme auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung** – einschließlich in Bezug auf die digitale Aufbereitung der Informationen – überwachen muss.³¹ Zudem muss der Prüfungsausschuss in Unternehmen von öffentlichem Interesse (zur vorbereitenden oder abschließenden Erledigung)³² den Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Hinblick auf Unabhängigkeit und Qualität überwachen.³³

Externe Prüfung der Berichterstattung durch Abschlussprüfer oder anderen Wirtschaftsprüfer

Um die Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsinformationen zu verbessern, unterliegt die Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig zwingend einer externen inhaltlichen Prüfung. In einer Übergangszeit soll die Prüfung zunächst nur mit **»limited assurance«** (begrenzter Prüfungssicherheit) erfolgen. Geprüft werden soll anhand nationaler Prüfungsstandards, solange die EU-Kommission keine eigenen Prüfungsstandards im Wege delegierter Rechtsakte festgelegt hat.³⁴ Die EU-Kommission will **bis spätestens Oktober 2028** Prüfungsstandards verab-

25 Vgl. §§ 289c Abs. 6, 289d S. 2, 315c Abs. 1 Nr. 2 EGHGB-E

26 Vgl. § 289b Abs. 1 S. 2 HGB-E

27 Vgl. näher §§ 289g, 315e, 336 Abs. 2 Nr. 2a, 340a Abs. 5 S. 2, 340i Abs. 5 S. 2, 341a Abs. 2a S. 1, 341j Abs. 2a S. 2 HGB-E

28 Vgl. § 107 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AktG-E, § 38 Abs. 1a S. 1 GenG-E, § 19 Abs. 4 S. 1, 2 SCE-Ausführungsgesetz-E, § 25d Abs. 9 S. 1 Nr. 1 KWG-E

29 Vgl. § 107 Abs. 3 S. 2 AktG-E

30 Vgl. RefE CSRD-UmsG, S. 143; zur Überwachung der elektronischen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat vgl. Rabenhorst, Audit Committee Quarterly II/2021, S. 88 f.

31 Vgl. hierzu Art. 39 Abs. 6 lit. c Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) in der Fassung der CSRD

32 In allen anderen Unternehmen kann die Überwachung auch nur durch das Plenum oder einen anderen Ausschuss erfolgen.

33 Vgl. § 107 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 AktG-E; vgl. außerdem § 107 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AktG-E

34 Vgl. § 317 Abs. 5 HGB-E, Art. [Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts auf Basis einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit] EGHGB-E

schieden, die eine Prüfung mit »reasonable assurance« (hinreichender Prüfungssicherheit) erlauben.

Der Referentenentwurf macht von dem Wahlrecht der CSRD Gebrauch, dass neben dem Abschlussprüfer auch andere Wirtschaftsprüfer prüfen dürfen.³⁵ Vorgesehen ist zudem, dass ein qualifiziertes Gesellschafterquorum eine zusätzliche Prüfung bestimmter Bestandteile der Nachhaltigkeitsberichterstattung verlangen kann.³⁶

Über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts muss der Prüfer einen »Bericht über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts« erstellen.³⁷

Der Prüfer muss in Zukunft zudem öffentlich in einem **neu eingeführten Prüfungsvermerk** über den Nachhaltigkeitsbericht über seine Prüfung berichten.³⁸ Für die **Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts** sieht der Entwurf eine Übergangsbestimmung für vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre vor, sofern vor dem Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes zwar der Abschlussprüfer, aber noch kein Prüfer für den Nachhaltigkeitsbericht bestellt worden ist: Als Prüfer gilt dann der bestellte Abschlussprüfer. Unbenommen bleibt es der betroffenen Gesellschaft, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in einer weiteren Hauptversammlung einen anderen Prüfer für den Nachhaltigkeitsbericht zu bestellen.³⁹

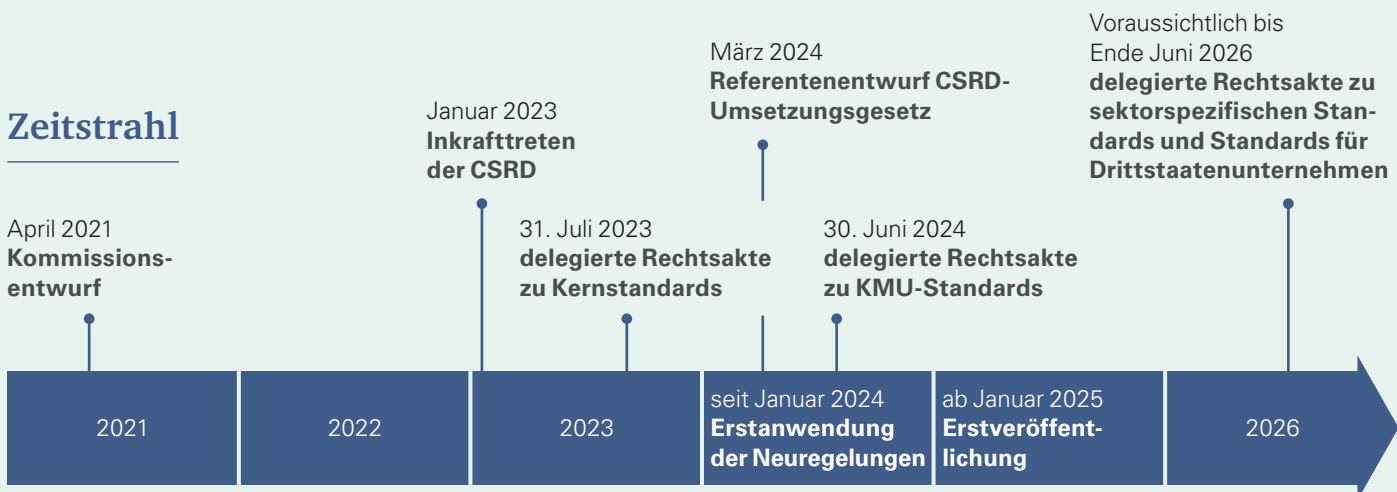
Prüfung der Berichterstattung im Enforcement-Verfahren

Die Verlässlichkeit der Informationen soll schließlich zusätzlich dadurch sichergestellt werden, dass die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch **im Rahmen der nationalen Enforcement-Verfahren** erfolgt. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) soll Leitlinien für die Prüfung durch die nationalen Behörden erarbeiten.⁴⁰

Änderung des Lieferkettensorgfaltpflichtengesetzes

Um doppelte bzw. gleichgelagerte Berichtspflichten zu vermeiden, kann bei Unternehmen der Nachhaltigkeitsbericht u. U. die Berichterstattung nach dem Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz ersetzen.⁴¹

Zeitstrahl



³⁵ Vgl. § 324e HGB-E

³⁶ Dies gilt nicht für kapitalmarktorientierte Gesellschaften, vgl. im Übrigen näher §§ 324k, 324l HGB-E, § 53 Abs. 5 GenG-E.

³⁷ Vgl. § 324h HGB-E, § 58 Abs. 1 S. 1, 4 GenG-E

³⁸ Vgl. näher § 341i HGB-E, § 58 Abs. 2 S. 2, 4 GenG-E

³⁹ Vgl. Art. I [Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch] Abs. 1 EGHGB-E

⁴⁰ Art. 28d Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) in der Fassung der CSRD

⁴¹ Vgl. die vorgesehenen Änderungen zum Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz im RefE

Angaben zu Abhängigkeit von immateriellen Ressourcen

In den (Konzern-)Lagebericht müssen zudem **Angaben zu immateriellen Ressourcen** aufgenommen werden, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen (z. B. Know-how von Arbeitnehmern; Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten nicht erforderlich).⁴² Verpflichtet sind große⁴³ Kapitalgesellschaften⁴⁴ und – rechtsformunabhängig – große Banken und Versicherungen sowie kapitalmarktorientierte KMUs – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, Kleinstkreditunternehmen und Kleinstversicherungsunternehmen.⁴⁵ Es gelten – wie für den Nachhaltigkeitsbericht – gestaffelte Übergangsfristen.⁴⁶

Zwingende Berichterstattung zur Besetzung der Gremien mit Männern und Frauen

Große börsennotierte⁴⁷ AGs, SEs und KGaAs müssen bereits über ihr Diversitätskonzept für Vorstand und Aufsichtsrat berichten. Während bislang jedoch das Geschlecht nur als mögliches Diversitätskriterium genannt wird, muss – sofern ein Diversitätskonzept angedacht ist – es in Zukunft **zwingend Informationen in Bezug auf das Geschlecht** umfassen. Als mögliches Diversitätskriterium wurden zudem Behinderungen aufgenommen. Während die Berichterstattung derzeit zwingend in der Erklärung zur Unternehmensführung zu erfolgen hat, sollen die Informationen künftig alternativ **auch in den Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden können**; in die Erklärung zur Unternehmensführung ist dann ein entsprechender Verweis aufzunehmen.⁴⁸

Kategorien von Standards

Sektorübergreifende Standards; Verabschiedung durch EU-Kommission Ende Juli 2023		KMU Standards (Verabschiedung bis Ende Juni 2024 geplant)	Sektorspezifische Standards und Standards für Drittstaatenunternehmen (Verabschiedung bis Ende Juni 2026 geplant)
Bereichsübergreifende Standards (»generelle Standards«)	Themenbezogene, d. h. auf die ESG-Komponenten bezogene Standards		

42 Vgl. näher §§ 289 Abs. 3a, 315 Abs. 3a HGB-E

43 Vgl. Fn. 5

44 Einschließlich der haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften, vgl. § 264a. Die Genossenschaft fällt ebenfalls unter den Anwendungsbereich, vgl. § 336 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGB-E.

45 §§ 289 Abs. 3a, 340a Abs. 5 S. 1, 341a Abs. 2a S. 1 HGB-E; welche Unternehmen im Einzelnen unter den Begriff KMU fallen, siehe auch Fn. 11; zur Verpflichtung auf Konzernebene vgl. §§ 315 Abs. 3a, 340i Abs. 5 S. 1, 341j Abs. 2a S. 1 HGB-E

46 Siehe oben S. 2

47 Zur Berichterstattung sind außerdem große Unternehmen mit anderweitigem Kapitalzugang gemäß § 289f Abs. 1 S. 1 HGB verpflichtet; zur Definition von »groß« siehe Fn. 5.

48 Vgl. näher §§ 289f Abs. 2 Nr. 6, Abs. 5 S. 2, 340a Abs. 6, 341a Abs. 2b HGB-E

Autoren:

Dr. Astrid Gundel, Senior Manager, Audit Committee Institute e.V.

Stefanie Jordan, Director, Department of Professional Practice, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christian Tobias Pfaff, Audit Committee Institute e.V.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und einem Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.